

Sitzung vom 28. Januar 2015

61. Anfrage (Zahnarztkosten und SKOS-Richtlinien)

Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, hat am 8. Dezember 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Die Zahnarztkosten für Betroffene der wirtschaftlichen Hilfe sind in den letzten Jahren extrem gestiegen. Anreize zur Eigenverantwortung fehlen, zahlreiche Betroffene zeigen keinerlei Bereitschaft, die Zahnarztkosten gering zu halten. Im Gegenteil: Die vollständige Übernahme durch den Steuerzahler veranlasst auch Personen dazu, die Zahnpflege gänzlich zu unterlassen. Nebst Erwachsenen zeigen bereits Kleinkinder Fäulniserscheinungen: Ursache seien mangelnde Hygiene, falsche Ernährung und Desinteresse der Eltern, wie der Zahnarzt und/oder der Vertrauenszahnarzt der Sozialverwaltungen dann jeweils in die Offerte schreibt. Ist Letzteres der Fall, kann die Sozialverwaltung nicht mehr als standardisierte Sätze wie «Die Eltern werden beauftragt und verpflichtet, der Zahnpflege ihres Kinders die notwendige Beachtung zu schenken und für eine regelmässige, tägliche Zahnpflege besorgt zu sein» in die Kostengutsprache schreiben. Viele Betroffene verfügen weder über Kenntnisse noch über das Bewusstsein der Mundhygiene, manche haben in ihrem Leben noch nie eine Zahnbürste gesehen.

Die SKOS-Richtlinien regelt auf 177 Seiten die Grundzüge des Fürsorgewesens. Kapitel B.4.2 über die Zahnarztkosten regeln nur die Ansprüche der Betroffenen, Pflichten sind keine ersichtlich. Ausgehend von den Beteuerungen der SKOS, wonach ihre Empfehlungen auch Pflichten der Sozialhilfebezüger beinhalten würden, sollte aber auch ein Einbezug derselben in die Verantwortung möglich sein. Ebenfalls behandelt das Kapitel 10.1.02 der Richtlinien des kantonalen Sozialamtes das Thema, ohne dass Lösungsansätze vorhanden sind. Es ist hier an den Gemeinden verbindlich aufzuzeigen, wie das Problem gelöst und der Aspekt der Eigenverantwortung der Kostenverursacher für dieses Problem einbezogen werden kann, sodass es einer allfälligen juristischen Anfechtung standhält.

1. Steht es den Gemeinden offen, bei mangelnder grundlegender Hygiene eine Kürzung vorzunehmen? Darf ein Selbstbehalt/eine Selbstbeteiligung verlangt werden?
2. Im Hinblick auf die Tatsache, dass alle, die nicht Sozialhilfe beziehen, ihre Zahnarztkosten selber berappen müssen, sollten die Patienten diese grundsätzlich auch (mindestens teilweise) aus ihrem Grundbedarf bezahlen. Welcher Weg ist einzuschlagen, damit dies im Kanton Zürich möglich ist?
3. Falls die derzeit gültige Rechtsgrundlage nicht ausreicht bzw. keine Möglichkeit vorsieht, ist der genaue Weg zu einer rechtsgenügenden gesetzlichen Grundlage aufzuzeigen, wie eine Kostenbeteiligung in vertretbarem Rahmen erfolgen kann.
4. Auch Betroffene von wirtschaftlicher Hilfe geniessen freie Zahnarztwahl ohne jegliche Einschränkung. Gemeinden sehen sich daher gezwungen, Vertrauenszahnärzte beizuziehen, welche deren Offerten nach unten korrigieren. Welche Möglichkeiten gäbe es, den Gemeinden zu helfen (Einschränkung der freien Arztwahl, Beizug von Zahnmedizin-Studenten etc.)?
5. Wie hoch waren die Zahnarztkosten für Sozialhilfeempfänger in den vergangenen drei Jahren?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Steinemann, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Vorab ist festzuhalten, dass Zahnbehandlungen von Sozialhilfebeziehenden nur unter einschränkenden Bedingungen finanziert werden (vgl. dazu Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Auflage August 2012, Kapitel 10.1.02). Die Zahnbehandlungen müssen so einfach wie möglich, wirtschaftlich und zweckmässig sein (vgl. dazu Entscheid des Verwaltungsgerichts VB.2011.00820 vom 31. Januar 2012). Auch setzen sie eine Kostengutsprache des zuständigen Sozialhilfeorgans der Gemeinde voraus.

Die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe richtet sich gestützt auf die Verweisung in § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV, LS 851. 11) grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Danach fallen die Kosten für notwendige Zahnbe-

handlungen von Sozialhilfebeziehenden nicht unter den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL), sondern werden getrennt davon übernommen. Gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts wäre eine feste Praxis zur Erhebung von Selbstbehalten bei Zahnarztkosten zulasten des GBL nicht zulässig. Gleichzeitig verweist das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang aber auf die Möglichkeit, gestützt auf § 17 Abs. 1 SHV in begründeten Einzelfällen von den SKOS-Richtlinien abzuweichen (vgl. dazu Entscheid des Verwaltungsgerichts VB.2002.00417 vom 11. März 2003 [www.vgrz.ch]).

Im Weiteren sind die Sozialhilfeorgane der Gemeinden gestützt auf § 21 des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) bereits heute ermächtigt, gegenüber den Sozialhilfebeziehenden Auflagen und Weisungen zu verfügen. Bei Nichtbeachtung kann gemäss § 24 SHG eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen und damit des GBL erfolgen, wobei allerdings die Interessen der minderjährigen Familienangehörigen angemessen zu berücksichtigen sind (vgl. dazu auch Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 299/2014 betreffend Sanktionswesen in der Sozialhilfe). Damit stehen den Gemeinden rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, um auch Sozialhilfebeziehende mit fehlender Zahnhygiene in die Pflicht zu nehmen, Zahnbehandlungen auf das Notwendige zu beschränken und gegebenenfalls eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen zu verfügen.

Zu Frage 4:

Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass das Sozialhilfeorgan der Gemeinde bei kostspieligen Zahnbehandlungen die freie Wahl der Zahnärztin oder des Zahnarztes einschränken und eine Vertrauenszahnärztin oder einen Vertrauenszahnarzt beziehen kann (Ziff. B.4.2).

Zu Frage 5:

Die Höhe der Sozialhilfeausgaben für Zahnbehandlungen wird im Rahmen der Sozialhilfestatistik nicht separat erhoben, weshalb diese Frage nicht beantwortet werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi